

PROTOKOLL 23**Erweiterung des Standards für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt,
Einführung des elektronischen Meldens in der Rheinschifffahrt
(2003-I-23)**

1. Die ZKR hat im Frühjahr 2003 einen Standard mit Regeln für den Austausch von elektronischen Meldungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt beschlossen. Er war von der internationalen Expertengruppe Electronic Reporting entwickelt worden und beschreibt die Meldungen, Dateninhalte und Codes, die bei elektronischen Meldungen über die Ladung an Bord von Binnenschiffen verwendet werden können. Der Standard kann den Datenaustausch zwischen den Partnern in der Binnenschifffahrt wie auch zwischen den Partnern im Multimodalen Verkehr, soweit sie am Binnenschiffsverkehr beteiligt sind, erleichtern und vermeiden, dass die Daten mehr als einmal an die verschiedenen Behörden und/oder die kommerziellen Partner gemeldet werden müssen.
2. Seit seiner Verabschiedung konnten praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Standards gewonnen werden. Diese und Entwicklungen, wie die Einführung einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer, haben zu Änderungsvorschlägen der Expertengruppe geführt. Der Übergang von ERINOT 1.0 auf ERINOT 1.2 steht dabei im Mittelpunkt.
3. Vermehrt werden zur Übertragung von Informationen Schemata, die auf der Programmiersprache XML beruhen, genutzt. Dementsprechend hat die Expertengruppe ein Schema für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt entwickelt, das den Standard ergänzen wird.
4. Neben dem Austausch von Meldungen über die Ladung besteht auch ein Interesse, andere Meldungen, wie z. B. über die Personen an Bord, oder die Daten der Ladungspapiere und solcher Daten, die der Abwehr äußerer Gefahren für den Verkehr dienen, elektronisch auszutauschen.
5. Nach § 12.01 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung unterliegen bestimmte Fahrzeuge auf dem Rhein einer Meldepflicht, die auch auf elektronischem Wege erfüllt werden kann. Die ZKR hat diese Meldepflicht in den vergangenen Jahren ausgeweitet. Um die Vielzahl der Meldungen in den Meldestellen sicher und effektiv bearbeiten zu können, scheint es erforderlich, in der Zukunft insbesondere für Schiffe mit einer großen Zahl von Containern an Bord die Übermittlung der vorgeschriebenen Meldungen in elektronischer Form zu verlangen. Dies gilt sowohl für die Meldungen zwischen den Schiffen und der Meldestelle wie auch für die Weitergabe der Meldungen zwischen den Meldestellen.

Beschluss

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag des Polizeiausschusses sowie unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2003-I-23,

mit dem Ziel, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Partnern in der Binnenschifffahrt durch einheitliche Regelungen weiter zu erleichtern und künftig zu erweitern,

nimmt Kenntnis von der Fortschreibung des Standards für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, die der Polizeiausschuss in eigener Zuständigkeit vorgenommen hat,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch

- die Arbeitsgruppe RIS in Zusammenarbeit mit der bestehenden internationalen Expertengruppe Vorschläge auszuarbeiten, den Standard um zusätzliche Meldungen über die Ladung und die Personen an Bord sowie andere Aspekte zu erweitern,
- die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung unter Beteiligung des Schifffahrtsgewerbes bis zur Plenartagung im Frühjahr 2007 Vorschläge auszuarbeiten, mit der das Übermitteln von nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Meldungen auf elektronischem Weg nach diesem Standard schrittweise und unter Berücksichtigung der an Bord der betroffenen Schiffe und in den Meldestellen verfügbaren Geräteausstattungen in der Verordnung verbindlich vorgeschrieben wird.